



WIRKSAMKEIT DER NEUEN OPFERSCHUTZBESTIMMUNGEN

**Bericht in Entsprechung der
Entschließung des Nationalrates vom
28. April 2016 betreffend
Sicherstellung der Wirksamkeit der neuen
Opferschutzbestimmungen,
Nr. 141/E XXV. GP**

April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	3
II. VORBEMERKUNG: DIE PROZESSBEGLEITUNG	4
III. AUSBAU DES OPFERSCHUTZES DURCH DAS STRAFFPROZESSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ I 2016, BGBl. I NR. 26/2016.....	5
IV. INFORMATIONEN ÜBER BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSMASS-NAHMEN	10
V. GEWÄHRUNG VON PROZESSBEGLEITUNG UND FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT BEWÄHRTEN OPFERSCHUTZEINRICHTUNGEN.....	11
VI. SCHULUNGS- UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN	13
1. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für RichterInnen und StaatsanwältInnen	13
2. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen.....	14

I. EINLEITUNG

Der Nationalrat hat in der Sitzung am 28. April 2016 anlässlich der Debatte über die Regierungsvorlage (1058 d.B.) zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016**) die **Entschließung betreffend Sicherstellung der Wirksamkeit der neuen Opferschutzbestimmungen, Nr. 141/E XXV. GP**, angenommen.

In dieser Entschließung werden die **Bundesminister für Justiz und Inneres** ersucht, dem Nationalrat bis Mai 2018 über Folgendes zu **berichten**:

- Durch welche **konkreten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen** und **Informationen über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten** sichergestellt wird, dass besonders schutzwürdigen Opfern gemäß § 66a StPO, insbesondere auch Opfern von Menschenhandel und Hasskriminalität, eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Beratung und Betreuung zukommt, die ihnen eine wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte und Berücksichtigung ihrer Schutzbedürfnisse im Rahmen des Strafverfahrens ermöglicht.
- **Wie vielen Opfern** in diesem Zeitraum kostenlose psychosoziale und juristische **Prozessbegleitung gewährt** wurde und welche **Formen der Zusammenarbeit mit den bewährten Opferschutzeinrichtungen** wie etwa LEFÖ oder dem Weißen Ring gepflegt wurden.

Der vorliegende Bericht dient der Berichterstattung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) an den Nationalrat in Entsprechung der Entschließung.

II. VORBEMERKUNG: DIE PROZESSBEGLEITUNG

Das Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurde auf Basis eines Modellprojektes seit dem 1. Jänner 2000 auf der Grundlage des Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, vom Bundesministerium für Justiz gefördert.

Anlässlich der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, am 26. Februar 2004 hat der Nationalrat die Entschließung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E dB, XXII. GP) einstimmig verabschiedet. Der Bundesminister für Justiz wurde darin um Prüfung ersucht, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung (StPO) eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 119/2005, wurde in Umsetzung dieser Entschließung für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung mit Wirksamkeit vom seit 1. Januar 2006 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen und darauf gestützt eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung gewährleistet, indem die Bundesministerin für Justiz ermächtigt wurde, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung zu beauftragen.

§ 66 Abs. 2 StPO idF BGBl. I Nr. 26/2016 lautet: „Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. **Psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, **juristische Prozessbegleitung** die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.“

Seit den Anfängen der Prozessbegleitung kam Österreich damit eine internationale Vorreiterrolle zu, die 2014 auch mit der Verleihung des Silver Awards des World Future Councils (WFC) gewürdigt wurde.

III. AUSBAU DES OPFERSCHUTZES DURCH DAS STRAFPROZESSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ I 2016, BGBL. I NR. 26/2016

Im Rahmen des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016** (StPRÄG I 2016), BGBL. I Nr. 26/2016, durch das Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABI. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 57, vollinhaltlich umgesetzt wurde, wurde der bereits zuvor auf hohem Niveau bestehende Opferschutz in der StPO noch weiter ausgebaut.

Zu den wesentlichen Änderungen durch das StPRÄG I 2016 im Bereich des Opferschutzes zählen:

1. *Erweiterung des Opferbegriffs:*

Der **Opferbegriff** nach § 65 Z 1 lit. a und b StPO, somit jener Opfergruppen, denen auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO), wurde wie folgt erweitert:

- a. § 65 Z 1 lit. a StPO (besonders traumatisierte Opfer) auf Personen, deren persönliche Abhängigkeit durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte (z.B. Vernachlässigen oder Überanstrengen von Unmündigen, jüngeren oder wehrlosen Personen (§ 92, § 93 StGB), Menschenhandel (§ 104a StGB) unter Ausnutzung einer Autoritätsstellung oder einer Zwangslage oder zum Nachteil eines minderjährigen Opfers durch einen Elternteil oder eine andere Person, deren Obhut das Opfer untersteht;
- b. § 65 Z 1 lit. b StPO (Angehörige einer getöteten Person) auf sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, unabhängig davon, ob sie Zeuge der Tat waren.

2. *Besonders schutzbedürftige Opfer:*

Besonders schutzbedürftige Opfer haben eine besondere rechtliche Stellung im Verfahren, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist. In § 66a Abs. 1 StPO wurde das Erfordernis der **Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern** durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht als Verfahrensgrundsatz normiert. Opfer haben nunmehr das Recht auf **ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit**. § 66a Abs. 1 StPO unterscheidet zwei Gruppen besonders schutzbedürftiger Opfer:

- a. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten sowie minderjährige Opfer (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) gelten in jedem Fall als besonders

- schutzbedürftig (§ 66 Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO);
- b. Allen übrigen Opfern kann besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund der im Gesetz taxativ aufgezählten gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat) zuerkannt werden.

Besonders schutzbedürftige Opfer haben eine besondere rechtliche Stellung im Verfahren, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Ihnen stehen folgende **Rechte** zu (§ 66a Abs. 2 StPO):

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1);
- die Beantwortung einzelner Fragen im Sinn des § 158 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO zu verweigern (Z 2);
- im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (Z 3);
- zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (Z 4);
- von der Freilassung und der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft sowie seiner Wiederergreifung von Amts wegen verständigt zu werden (Z 5);
- eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen (Z 6).

Einem Opfer, dem auf Antrag aus der besonderen Schutzbedürftigkeit abgeleitete Rechte **nicht gewährt** werden, sind die **Gründe** dafür mitzuteilen (§ 66a Abs. 4 StPO).

3. Erweiterung des Rechts des Opfers auf Information:

Die **Informationsrechte** im Hinblick auf die Einführung der Kategorie der besonders schutzbedürftigen Opfer und die Informationsrechte für (alle) Opfer im Falle der Freilassung oder Flucht aus der Untersuchungshaft und der Strafhaft **erweitert**. So sind **besonders schutzbedürftige Opfer** nunmehr spätestens vor ihrer ersten Befragung über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren (§ 70 Abs. 1 StPO).

Alle Opfer (§ 65 Z 1 StPO) sind über ihre Rechte auf **Verständigung von der Freilassung** des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, von der **Flucht** des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft oder des Strafgefangenen und seine **Wiederergreifung** sowie vom **ersten unbewachten Verlassen der Anstalt** und von der **Entlassung** aus der Strafhaft zu informieren (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5, § 181a StPO).

Die Verständigung hat dabei in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer **verständlichen Art und Weise** unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse des Opfers zu erfolgen (§ 70 Abs. 1 letzter Satz iVm § 50 Abs. 2 StPO).

4. Neuerung im Zusammenhang mit Anzeigen:

Gemäß § 66 Abs. 1 Z 1a, § 80 StPO haben Opfer nunmehr das Recht, eine **schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige** zu erhalten.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 25 Abs. 7 StPO unverzüglich bei ihr einlangende Anzeigen eines Opfers mit Wohnsitz im Inland einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, für die keine inländische Gerichtsbarkeit besteht, an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates von Amts wegen weiterzuleiten, es sei denn, dass diese Straftat der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn

- a. die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände sind der ausländischen Behörde bekannt (§ 25 Abs. 7 Z 1 StPO), oder
- b. dem Opfer die Anzeige auch im Ausland möglich gewesen wäre, es sei denn, dass es sich um eine Straftat mit schweren Folgen handelt (§ 25 Abs. 7 Z 2 StPO).

5. Übersetzungshilfe für Opfer:

Das **Recht auf Übersetzungshilfe für Opfer** umfasst nunmehr auch **schriftliche Übersetzungen** (§ 66 Abs. 3 StPO). Wesentliche Aktenstücke, die auf Verlangen des Opfers jedenfalls zu übersetzen sind, sind: die Anzeigebestätigung (§ 80 Abs. 1 StPO), die Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die Einstellungsbegründung (§ 194 Abs. 2 StPO), das Urteil und die Strafverfügung (§ 491 StPO). Darüber hinaus kann das Opfer auch die schriftliche Übersetzung **weiterer konkret zu bezeichnender Aktenstücke** verlangen; Prüfungsmaßstab ist dabei die Erforderlichkeit zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers.

6. Änderungen bei der kontradiktorischen (schonenden) Vernehmung:

Das Recht im Ermittlungsverfahren (§ 165 StPO) und in der Hauptverhandlung (§ 250 Abs. 3 StPO) auf die § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Weise (d.h. die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter/innen können die **Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben, ohne bei der Befragung anwesend zu sein) **vernommen zu werden**, wurde auf **alle besonders schutzbedürftigen Opfer** nach § 66a StPO ausgedehnt (§ 165 Abs. 4 zweiter Halbsatz StPO).

Bei **minderjährigen Zeugen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten**, ist die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung nunmehr **obligatorisch** (§ 165 Abs. 4 erster Halbsatz StPO).

Im Übrigen ist auch bei sonstigen Zeugen, die keine Opfer sind, auf die aber die Kriterien des § 66a StPO zutreffen, die Gelegenheit zur Beteiligung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen auf die in die § 165 Abs. 3 StPO vorgesehene Weise zu beschränken (§ 165 Abs. 3 erster Satz StPO).

Klarstellte wurde, dass beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit ein **Sachverständiger mit der Befragung beauftragt** werden kann (§ 165 Abs. 3 vorletzter Satz StPO). Weiters wurde das **Recht auf Aussagebefreiung** in der Hauptverhandlung nach einer kontradiktatorischen Vernehmung auf **alle besonders schutzbedürftigen Opfer** ausgedehnt (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO).

Für die Ton- oder Bildaufnahme einer kontradiktatorischen Vernehmung sieht § 165 Abs. 5a StPO vor, dass bei **Ton- oder Bildaufnahmen** einer kontradiktatorischen Vernehmung die Aufnahme unverzüglich in Vollschrift zu übertragen und das Protokoll zum Akt zu nehmen ist. Die Aufnahme selbst ist **beim Verdacht von Sexualdelikten** nicht zum Ermittlungsakt zu nehmen, sondern durch das Gericht (§ 31 Abs. 1 StPO) **separat zu verwahren**. Nach dem Einbringen der Anklage hat der Haft- und Rechtsschutzrichter die Aufnahme dem zuständigen Gericht für die Abspielung in der Hauptverhandlung zu übermitteln. Die **Ausfolgung einer Kopie** der Ton- und Bildaufnahme ist in diesem Fall **nicht zulässig** (§ 165 Abs. 5a StPO).

7. Verständigung des Opfers von der Freilassung und Flucht des Beschuldigten:

Im Fall der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft wurde die Verpflichtung zur amtsweigigen Verständigung von Opfern nach § 65 Z 1 lit. a StPO auch auf besonders schutzbedürftige Opfern iSd § 66a StPO erweitert. In § 181a StPO wurde das Recht des Opfers, von einer Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft und seiner Wiederergreifung sogleich verständigt zu werden, verankert. Die Verständigung hat die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits von der Justizanstalt zu informieren ist, (gegebenenfalls im Weg der Kriminalpolizei) zu veranlassen. Opfer nach § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer sind von Amts wegen zu verständigen (§ 181a zweiter Satz StPO).

Die Zuständigkeiten für die Verständigung von der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft wurden neu geregelt, um eine möglichst rasche Verständigung des Opfers zu ermöglichen. Die Verständigung obliegt grundsätzlich der Behörde, die den Beschuldigten freilässt (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 StPO).

Wird der Beschuldigte vom Gericht freigelassen, ist auch die Kriminalpolizei von der Verständigung des Opfers zu informieren, damit diese gegebenenfalls sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz des Opfers ergreifen kann.

Darüber hinaus wurde in § 106 Abs. 4 StVG auch die Verständigung des Opfers von der Flucht des Strafgefangenen und von seiner Wiedereinbringung verankert, die auf Antrag des Opfers

erfolgt. Das Recht auf Verständigung von der Entlassung des Strafgefangenen nach § 149 Abs. 5 StVG wurde auf alle Opfer iSd § 65 Z 1 StPO ausgedehnt.

8. Änderungen beim Fortführungsantrag minderjähriger Opfer (§ 195, § 196 StPO):

Um den Rechtsschutz zu erhöhen, wurden minderjährige Opfer von der Einhebung eines Pauschalkostenbeitrags im Falle einer Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags befreit (§ 196 Abs. 2 StPO). Weiters wurde klargestellt, dass der Fortführungsantrag minderjähriger Opfer keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf (§ 195 Abs. 2 StPO).

IV. INFORMATIONEN ÜBER BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz herausgegebene Folder Prozessbegleitung, der Informationen zu Opferhilfe und Opferschutz sowie zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung enthält, ist in 15 Sprachen (bulgarisch, deutsch, englisch, französisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, russisch, serbisch, slowakisch, slowenisch, spanisch, tschechisch, türkisch und ungarisch) online auf der Webpage der Justiz unter www.justiz.gv.at/prozessbegleitung sowie in ausgedruckter Form verfügbar und liegt bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie bei Polizeidienststellen und Opferhilfeeinrichtungen zur freien Entnahme auf. Die verfügbaren Sprachen wurden unter Bedachtnahme vor allem auf Opfer von Menschenhandel mit den Opferhilfeeinrichtungen, insbesondere LEFÖ-IBF, abgestimmt. Eine Fassung des Folders in arabischer Sprache ist in Vorbereitung. Die Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bietet umfassende und aktuelle Informationen sowohl für Opfer als auch für im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätige Behörden, Organisationen und Personen.

Der von der Opferhilfeeinrichtung Weisser Ring im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 bietet kostenlose und anonyme Hilfe in deutscher und englischer Sprache für Opfer durch Juristinnen / Juristen, Psychologinnen / Psychologen und professionell ausgebildete Helfer / Helferinnen, die auch über Opferhilfeeinrichtungen informieren, die Prozessbegleitung für spezifische Personengruppen unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern nach § 66a StPO (einschließlich von Opfern von Menschenhandel und von Hasskriminalität) anbieten.

V. GEWÄHRUNG VON PROZESSBEGLEITUNG UND FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT BEWÄHRTEN OPFERSCHUTZEINRICHTUNGEN

2016 wurde **7.976 Opfern** und 2017 **8.444 Opfern** psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung durch 48 vom (damaligen) Bundesministerium für Justiz beauftragte Opferhilfeeinrichtungen gewährt. Davon entfallen auf LEFÖ und den Weissen Ring:

	2016	2017
LEFÖ	123	126
Weisser Ring	1 016	1 106

Gemäß § 66 Abs. 2 StPO ist der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern (und damit auch besonders schutzwürdigen Opfern gemäß § 66a StPO) nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren. Betreffend die **Formen der Zusammenarbeit mit bewährten Opferschutzeinrichtungen** sind insbesondere die alle zwei Jahre stattfindenden **Runden Tischen Prozessbegleitung** bei den in Strafsachen tätigen Gerichtshöfen erster Instanz, bei denen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, den anderen mit Opferhilfe befassten Bundesministerien, den bewährten Opferschutzeinrichtungen und weiteren Systempartnern der Opferhilfe, aktuelle Problemstellungen behandelt und Lösungsansätze erarbeitet werden, zu erwähnen. Für die Runden Tische Prozessbegleitung wird in Kooperation mit den Opferschutzeinrichtungen jeweils ein Generalthema ausgewählt, das bei allen Gerichten abgehandelt wird; 2017 lautete das Generalthema „Die Rahmenbedingungen bei der schonenden Vernehmung von besonders schutzbedürftigen Opfern (§ 66a StPO) nach § 165 Abs. 3 und 4 StPO“ (Art der Durchführung, Aussagebedingungen und -verhalten, „Good practices“, „Best practices“, etc.). Zu den Runden Tischen eines jeden Jahres wird ein Erfahrungsbericht erarbeitet, der allen Teilnehmer/innen zur Verfügung gestellt wird. Die nächsten Runden Tische Prozessbegleitung werden im Jahr 2019 stattfinden; mit der Themensuche wurde bereits begonnen.

Zur Abklärung von Frage- und Problemstellungen der psychosozialen Prozessbegleitung findet einmal jährlich ein **Jour fixe mit VertreterInnen der bewährten Opferschutzeinrichtungen** im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz statt.

Ebenso wird zur Abklärung von Frage- und Problemstellungen der juristischen Prozessbegleitung einmal jährlich ein **Jour fixe mit juristischen ProzessbegleiterInnen** im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz abgehalten.

Bereits im Jahr 2011 wurde vom (damaligen) Bundesministerium für Justiz das **Managementzentrum Opferhilfe** (MZ.O) mit dem Ziel errichtet, die Funktion einer zentralen Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen, vor allem im Sinne einer Informationssammlung und eines Erfahrungsaustausches wahrzunehmen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das MZ.O – in Entsprechung seiner Zielsetzung – sowohl von den geförderten Opferhilfeinrichtungen, bestehenden Dachverbänden – Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs (BAFÖ), Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (BV-KISZ), Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF), Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF), Bundesverband Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen Österreichs – und Interessengemeinschaften – genannt seien beispielsweise die Interessengemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter an Justizanstalten Österreichs und die Arbeitsgemeinschaft der Justizpsychologinnen und -psychologen –, Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJAs) als auch von anderen mit Opferhilfe befassten Ressorts als Clearingstelle im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes anerkannt ist und diese Funktion laufend erfüllt.

Darüber hinaus wird auch **im Bereich der Aus- und Fortbildung** die Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen wie etwa dem Weissen Ring gepflegt. Neben der Einbindung von Vertreter/innen dieser Organisationen etwa als Vortragende bei Fortbildungsveranstaltungen sei insbesondere der bereits erwähnte verpflichtende Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung für Richteramtsanwärter/innen noch einmal hervorgehoben.

VI. SCHULUNGS- UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN

1. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für RichterInnen und StaatsanwältInnen

Das Thema der Opferrechte wird im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen breit abgedeckt.

Im Zuge der **Ausbildung** der RichteramtsanwärterInnen werden in Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren Veranstaltungen angeboten, die sich etwa mit den Themen Opferschutz und Verbrechensopfergesetz, Umgang mit traumatisierten Menschen sowie juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung von Opfern befassen. Zudem sieht die RichteramtsanwärterInnen-Ausbildungsverordnung einen verpflichtenden Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung mit einer Mindestdauer von zwei Wochen vor (§ 2 Z 6 RiAA-AusbVO).

Auch im Rahmen der **Fortbildung** werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich mit Themen des Opferschutzes im Allgemeinen und Rechten und Bedürfnissen von Opfern (sexualisierter) Gewalt sowie minderjährigen Opfern im Besonderen beschäftigen. Aus dem Fortbildungsprogramm der Jahre 2016 bis 2018 sind dabei konkret folgende Veranstaltungen zu nennen:

- *Trauma und Recht* (interdisziplinäres Seminar für RichterInnen und StaatsanwältInnen, MedizinerInnen, PsychologInnen, Sachverständige sowie VerterterInnen von Opferschutzeinrichtungen), Jänner 2016
- *Strafrecht interdisziplinär: Sexualdelikte* (mit ExpertInnen vom (damaligen) Bundesministerium für Justiz, Gerichten und Staatsanwaltschaften, Polizei und sonstigen Einrichtungen), März 2016
- *Gefährlichkeitseinschätzung von TäterInnen bei häuslicher Gewalt und Stalking*, März 2016
- Module zum Fortbildungslehrgang der österreichischen RichterInnenvereinigung für FamilienrichterInnen: *Sexueller Missbrauch* (Oktober 2016), *Von Liebe zu Hieben* (Februar 2017), *Kindesmissbrauch - was nun?* (Oktober 2018)
- *Gewaltschutz - Gefahrenanalyse – Opferbefragung*, Oktober 2018
- *Bekämpfung Kinderpornografie / sexueller Missbrauch Minderjähriger - Arbeitstagung* StaatsanwältInnen und ErmittlungsleiterInnen, Mai 2018

Im Übrigen befassen sich die **jährlich abgehaltenen Strafrechtsseminare** für RichterInnen und StaatsanwältInnen stets besonders mit den jeweiligen Neuerungen im materiellen und

formellen Strafrecht, sodass auch damit die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz I 2016 beschlossenen neuen Opferschutzbestimmungen im Bereich der Fortbildung abgedeckt wurden.

Zum Thema **Hasskriminalität** darf im Besonderen auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aus den Jahren 2016 bis 2018 verwiesen werden:

- *Verboten - Das Verbotsgesetz und § 283 StGB*, April 2016
- 31. Jugendrichtertagung: Fortbildungsveranstaltung der österreichischen RichterInnenvereinigung und des BMJ, unter anderem auch zum Thema Verbotsgesetz und § 283 StGB, November 2016
- *Kriminalität und Extremismus im Internet*, Fortbildungsveranstaltung zu den Themen Cybercrime, Extremismus und Terrorismus, Verhetzung sowie „hate speech“, Juni 2018

Auch das Thema **Menschenhandel** findet sich im Aus- und Fortbildungsprogramm der RichterInnen und StaatsanwältInnen wieder. Konkret zu nennen ist etwa ein ausschließlich zu diesem Thema abgehaltener Spezialtag für RichteramtsanwärterInnen im Sprengel des OLG Wien, der im Oktober 2017 unter Mitwirkung von Vortragenden aus der juristischen Lehre und Praxis stattgefunden hat.

2. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen

Auf der Grundlage eines im Juni 2015 von dem (damaligen) Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) und Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) geschlossenen Verwaltungsübereinkommens über die Ausbildung von psychosozialen ProzessbegleiterInnen wurde im Oktober 2015 mit der Durchführung der je 9-tägigen Ausbildungslehrgänge begonnen. Im Jänner 2018 wurde der mittlerweile vierte Ausbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen. Insgesamt wurden bisher 93 Mitarbeiter/innen von Opferhilfeinrichtungen, die gemäß § 66 Abs. 2 StPO vertraglich beauftragt sind, Opfern (und damit auch besonders schutzwürdigen Opfern gemäß § 66a StPO) nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren, zu psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ausgebildet. Im Jahr 2018 sollen weitere rund 30 Personen ausgebildet werden.

Die 9-tägige Grundausbildung besteht aus einer 4,5-tägigen allgemeinen Grundausbildung für alle Auszubildenden und aus spezifischen Grundausbildungen für die psychosoziale Prozessbegleitung von (1) Kindern und Jugendlichen, (2) von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel und (3) von Opfern situativer Gewalt, die die Auszubildenden

entsprechend dem Spezialisierungsgrad der Opferhilfeeinrichtungen, denen sie angehören, durchlaufen müssen. Die Ausbildungsinhalte berücksichtigen die besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern nach § 66a StPO (einschließlich von Opfern von Menschenhandel und von Hasskriminalität).

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die juristische Prozessbegleitungen durchführen, bietet das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Kooperation mit der Anwaltsakademie (AWAK) das 2-tägige Fortbildungsseminar "Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter" an. Das erste Seminar wurde im Mai 2017 angeboten; das nächste Seminar ist für Juni 2018 geplant. Bei Verfügbarkeit von freien Plätzen können an diesen Fortbildungsveranstaltungen auch RichterInnen, StaatsanwältInnen sowie RichteramtsanwärterInnen teilnehmen. Die Fortbildungsinhalte berücksichtigen die besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern nach § 66a StPO (einschließlich von Opfern von Menschenhandel und von Hasskriminalität).

